

nur zu unter der Voraussetzung, „daß das Gericht für jeden einzelnen zuständig sei“. Danach ist also eine Zusammenrechnung zur Begründung der Kompetenz nicht statthaft, wie das denn auch der zur Zeit des Erlasses der BZP allgemein herrschenden Anschauung entsprach. (Vergl. Planch, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 69 und 345; Wezeli, Lehrbuch, S. 837 ff. und 847; Wach, Handbuch I, S. 380. Anders jetzt OZPD § 260 und § 232.) Diese Voraussetzung trifft aber vorliegend nicht zu: Die Kompetenzsumme von 3000 Fr. ist für keinen der einzelnen Ansprüche gegeben, und sie will erst durch die Zusammenrechnung aller zehn Ansprüche erreicht werden; das ist aber eben gerade durch Art. 42 BZP ausgeschlossen.

3. Daß die Bestimmung der BZP über Klagenhäufungen für Prozesse, die das Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilen hat, nicht etwa durch das OG aufgehoben worden sind, ist im Entscheid des Bundesgerichts vom 8. März 1905 in Sachen Genossenschaft Nieder-Gösgen gegen Staat Solothurn, AS 31 II S. 196 ff. Erw. 3, eingehend begründet. Was dort betreffend die subjektive Klagenhäufung gesagt ist, findet Wort für Wort Anwendung auch auf die objektive Klagenhäufung, und es genügt daher, auf jenen Entscheid zu verweisen; —

erkennt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts, mangels des erforderlichen Streitwertes, nicht eingetreten.

III. Zivilstreitigkeiten zu deren Beurteilung das Bundesgericht gemäss Art. 50 OG kompetent ist.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral en vertu de l'art. 50 OJF.

1. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

31. Urteil vom 30. März 1906 in Sachen Treichler u. Schrader, Kl., gegen Bundesbahnen, Bessl.

Schadenersatzklage des Expropriaten gegen den Exproprianten wegen nicht rechtzeitiger Ausführung der Expropriation und dadurch bewirkter Verhinderung der Ueberbauung und Verwertung der dem Expropriaten verbleibenden Restgrundstücke. — Kompetenz des Bundesgerichts als einziger Instanz, Art. 23 ExprG.; Art. 50 Z. 3 OG. — Vorbehalt im Expropriationsverfahren; Einrede der abgeurteilten Sache. — Kann ein solcher Anspruch aus dem Gesetz hergeleitet werden? Art. 47 ExprG. Mangelnder Kausalzusammenhang zwischen Nichtausführung der Expropriation und Schaden.

A. Die Kläger kauften im August/Oktober 1894 von Bierbrauer Friedrich Schmid in Zürich einen Komplex Land zwischen der Pflanzschulstrasse und der Bogenstrasse in Zürich III, 14,601 m² haltend, zum Preise von 16 Fr. 90 Cts. bzw., unter Zurechnung eines Beitrages an die Pflanzschulstrasse, 17 Fr. 59 Cts. per m². Am 4. Januar 1895 legte die Nordostbahn-Gesellschaft den Expropriationsplan für die Verlegung der linksufrigen Zürichseebahn auf. Nach diesem Plan wurde das Bahutrace stadtwärts verlegt, so daß es das Grundstück der Kläger durchschneidet und es in einen südlichen, stadtwärts gelegenen „obern“ und einen nördlichen, gegen Altstetten hin gelegenen „untern“ Teil trennte; die Bahn sollte als Hochbahn auf einem 4,8 Meter hohen Damm durchgeführt werden, und die nördlich an das Grundstück der Kläger anstoßende Hohlstrasse, die bisher à niveau die Bahnlinie kreuzte, sollte unterführt werden. Auf Grundlage dieses Planes hatten die

Kläger in den Jahren 1896/1897 3660 m² abzutreten. Es wurden ihnen hiefür letztinstanzlich durch Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Juni 1897 zugesprochen: 92,232 Fr. für das abzutretende Land, zum Preise von 25 Fr. 20 Cts. per m², und 21,568 Fr. 70 Cts. für Minderwert des verbleibenden Landes, nebst Zins zu 5 % von diesen Summen seit 3. Mai 1896 (Tag des Augenscheins der Schätzungskommission). Für Minderwert hatten die Kläger im damaligen Expropriationsverfahren eine Forderung von 60,000 Fr. gestellt und dabei namentlich geltend gemacht, es sei die Bauinhibition seit Januar 1895 zu berücksichtigen. Die bundesgerichtlichen Experten nahmen zunächst einen Minderwert für die beiden längs dem Bahndamme liegenden Streifen Landes von je 75 Meter Länge für die Höhe des Dammes an im Werte von 30 % des Landpreises, also von 7 Fr. 80 Cts. per m², zusammen 5606 Fr.; des weitern erklärten sie den „untern“ Abschnitt von 4093 m² als entwertet, „da derselbe ganz von den direkt stadtwärts verlaufenden Verbindungen abgeschnitten wird und nur noch durch die Bogenstraße mit der Hohlstraße Verbindung hat“; sie schätzten diesen Schaden zu 15 % des Landwertes, also 3 Fr. 90 Cts. per m², zusammen 15,962 Fr. 70 Cts. Dagegen verneinten sie einen Minderwert für den „obern“ Abschnitt, mit der Begründung: „Das Grundstück wird nicht deformiert, es kann sehr gute Wegverbindungen stadtwärts erhalten und läßt sich demnach sehr gut parzellieren und günstig zur Überbauung verwerten. Hieran wird die Tatsache nichts ändern, daß der untern Grenze entlang eine Bahn auf einen Damm führt. In Bezug auf Licht- und Luftzutritt gestalten sich die Verhältnisse für die der Bahn zunächst gelegenen Bauten besser, als wenn in gesetzlicher Distanz Hochbauten erstellt würden, und wenn auf die aus dem Geräusch des Bahnverkehrs entstehenden Inkonvenienzen verwiesen wird, so ist erstens darauf zu bemerken, daß dieselben erfahrungsgemäß auf den Landpreis minimen Einfluß ausüben bei Bauten, wie sie hier in Aussicht zu nehmen sind, und zweitens ist daran zu erinnern, daß diese Inkonvenienzen für das Grundstück Schrader und Treichler bisher schon bestanden haben, nur an einer andern Stelle.“ Und über den „indirekten Schaden“ wegen

Verhinderung der Überbauung äuferten sich diese Experten dahin: „Wir können nicht finden, daß in dieser Weise den Expropriaten ein Schaden erwachsen sei und halten auch eine Entschädigung nicht für gerechtfertigt, denn wenn auch wegen Verhinderung in der Überbauung eine Einbuße an Zinsen eintrat, so ist diese jedenfalls reichlich kompensiert durch die inzwischen eingetretene Steigerung des Landpreises.“ Die bundesgerichtliche Instruktionskommission schloß sich diesen Ausführungen ihrer Experten an und bemerkte zum Begehren der Expropriaten (Kläger), es seien 20 % per Jahr des Landpreises von der Zeit an, auf die der Wert berechnet werde, bis zur Zeit der Übernahme zu sprechen: Damit werde im Grunde bezweckt, die Entschädigung auf einen spätern, als den als maßgebend anzusehenden Zeitpunkt (Tag des Augenscheins der Schätzungskommission) berechnen zu lassen; einzig berechtigt erscheine der Anspruch, „daß den Expropriaten ein Ersatz für den ihnen in der Zwischenzeit entgangenen Ertrag der abgetretenen oder entwerteten Objekte gewährt werde“; als angemessene Entschädigung hiefür sei der Zins zu betrachten, „den die Expropriaten von der ihnen für das abzutretende Land und den Minderwert der Restgrundstücke zuzubilligenden Kapitalsumme bei günstiger Platzierung hätten ziehen können“. Das bundesgerichtliche Urteil endlich schloß sich hinsichtlich des Minderwertes den Ausführungen des Urteilsantrages an; hinsichtlich des Schadens aus Verhinderung der Überbauung führte es in Erwägung 3 aus: „Wenn dann die Rekurrenten“ (id est Expropriaten und heutigen Kläger) „auch auf ihrer Entschädigungsforderung wegen Behinderung der Anlage von Straßen und der Überbauung ihres Grundstücks während der Zeit beharren, da die Richtung und das Niveau des Bahndammes noch nicht bestimmt waren, so ist hierauf zu bemerken, daß diese Beschränkung in der zürcherischen Baugesetzgebung ihren Grund hat, die im Interesse einer rationellen Entwicklung die Erstellung von Bauten nicht zuläßt, so lange nicht Baulinie und Höhe genau festgesetzt werden können. Angesichts dieser allgemein öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung kann es auf den Grund, weshalb die Unsicherheit besteht, nicht ankommen, und mag dieser vorliegend auch in der bevorstehenden Expropriation der NDB

„gelegten sein, so ist dies doch lediglich als der zufällige tatsächliche Anlaß für das Wirksamwerden jener Beschränkung zu betrachten, keineswegs aber als eigentliche Ursache der Behinderung in der Anlage von Straßen und Bauten. Überdies müßte billigerweise doch wohl mit den Experten gesagt werden, daß die Inhibition infolge der Unsicherheit über die künftige Gestaltung der Verhältnisse den Rekurrenten auch einen Vorteil gebracht hat, nämlich die Wertzunahme ihres Grundstücks, und daß dieser Vorteil gegen die Nachteile der Sperre aufzurechnen sei.“ Die Nordostbahngesellschaft hat dann das von den Klägern abzutretende Land in Anspruch genommen und die Bahnlinie verlegt, die definitive Ausführung der Bahnumbaute ist jedoch noch nicht erfolgt. Der Damm bricht kurz vor der Hohlstraße ab und diese wird wieder à niveau durchgeführt.

B. Schon am 14. März 1895 hatte der Kläger Treichler an den Stadtrat von Zürich ein Schreiben gerichtet, worin er anfragte, ob die Kläger über den obern Teil an der Bogenstraße frei verfügen können; sie könnten dort Land verkaufen, und das Quartierplanverfahren für Bauten zwischen Pflanzschul-Weyen-Hohlstraße sei s. Z. vom Stadtrat bewilligt worden. Der Vorstand des Bauwesens der Stadt Zürich hatte (unterm 23. gl. Mts.) geantwortet: eine Baubewilligung sei z. Z. noch nicht möglich „wegen der unsichern Niveauverhältnisse infolge der durch die Bahnhofumänderungen nötigen Verlegung der Baulinie“. Der Stadtrat hatte übrigens einem Hausreflektanten der Kläger schon im Oktober/Dezember 1894 die Baubewilligung für drei Wohnhäuser an der projektierten Rudolfstraße aus dem Grunde verweigert, daß das Tracé der linksufrigen Zürichseebahn zirka 100 Meter südlich werde verlegt werden, wodurch die Niveauänderung für die fragliche Baustelle fühlbar würde. Im April 1899 reichten dann die Kläger und andere Grundeigentümer für das Gebiet zwischen Hohlstraße und Bäckerstraße dem Stadtrat einen Quartierplan ein, der sich dem Umbauprojekte der Nordostbahn anpaßte. Der Stadtrat genehmigte den Quartierplan, wogegen einer der Beteiligten, Hug-Altorfer, an die obern Behörden rekurrierte; der Regierungsrat beschloß alsdann unterm 23. März 1901 das Verfahren zu sistieren „bis zum endgültigen Entscheid über den Umbau der linksufrigen Seebahn“. Er zog hierbei in Erwägung:

„1. Der von der Oberbehörde in dieser Streitfrage verlangte Entscheid hängt wesentlich von der künftigen Gestaltung der Bahnverhältnisse, speziell vom Umbau der linksufrigen Seebahn ab. Ganz besonders ist das der Fall mit der Ausmündung der projektierten Quartierstraße in die Hohlstraße, also gerade mit der streitigen Strecke, die unter Umständen ziemlich verschieden ausfallen muß, je nachdem die Hohlstraße über- oder unterführt wird oder à niveau die künftige Bahnlinie kreuzt, d. h. je nachdem die linksufrige Seebahn als Hoch- oder als Tiefbahn umgebaut wird. 2. Allerdings hat der Bundesrat unterm 2. März 1900 prinzipiell beschlossen, es sei die linksufrige Seebahn in eine Hochbahn umzubauen; in allerneuester Zeit (Beschluss vom 15. Februar 1901 . . .) ist die Behörde indessen auf ihren Entscheid zurückgekommen und hat den Vollzug jenes Beschlusses sistiert, um dem Zürcher Ingenieur- und Architektenverein vor allem Gelegenheit zu geben, das Projekt des Umbaues der genannten Bahn vom Bahnhof Zürich bis zur Station Wollishofen im Zusammenhang zu studieren. Diese Korporation hat ihre Untersuchungen bereits abgeschlossen und tritt mit Energie für die Tiefbahn ein. — Unter diesen Umständen ist es unmöglich, einen richtigen Entscheid in der vorwürfigen Quartierplanstreitigkeit zu fällen; vielmehr ist das Verfahren, falls die Quartiergenossen sich nicht unter sich einigen, zu sistieren bis zur endgültigen Lösung der Frage des Umbaues der linksufrigen Seebahn.“ In der Tat hatte der Bundesrat den Bauplan der Nordostbahngesellschaft für den Umbau der „linksufrigen“ unterm 4. März 1900 genehmigt, dann aber mit Beschluss vom 15. Februar 1901 die Ausführung des Projektes sistiert, und zwar auf Inhibition des Regierungsrates hin, der seinerseits vom zürcherischen Ingenieur- und Architektenverein angegangen worden war. Im Sommer 1904 errichteten dann die Kläger auf ihrem Grundstück zwei Baugespanne für zwei Doppelwohnhäuser, das eine auf dem südlichen, das andere auf dem nördlichen Abschnitt; die Baufektion des Stadtrates von Zürich verweigerte jedoch die Baubewilligung durch Beschluss vom 12. August 1904, mit der Begründung, das Quartierplanverfahren über diese Gegend sei noch nicht durchgeführt (§ 20 des Baugesetzes).

C. Mit Klage vom 28. Oktober 1904 haben nun die Kläger

beim Bundesgericht gegen die schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion III, als Rechtsnachfolgerin der Nordostbahngesellschaft, das Begehren gestellt:

„Es sei die Beklagte zu verpflichten, den Klägern vom 11. Dezember 1897 an bis zur definitiven Hebung der Unsicherheit über die Ausführung des Projektes der Umgestaltung der linksufrigen Zürichseebahn als Schadenersatz jährlich 11,049 Fr. 20 Cts., zahlbar am 11. Dezember jeden Jahres, zu bezahlen, abzüglich 110 Fr. jährlichen Pachtzinssertrages, plus 5 % Verzugszinsen für die bereits verfallenen Beträge vom Tage der Einreichung der Klage.“

Die Klage stützt sich auf die sub A und B hievon mitgeteilten Tatsachen des Kaufes des Grundstücks, der Expropriation und der Baubehinderung, und macht einen Schadenersatzanspruch geltend wegen Verhinderung der Überbauung und Verwertung des klägerischen Grundstücks. Sie führt aus, die Kläger hätten das Grundstück im Jahre 1894 gekauft, um es zu überbauen oder günstig weiter zu verkaufen; eine Verwertung in diesem Sinne sei nun ausgeschlossen infolge der Verweigerung der Baubewilligung, die ihrerseits auf dem Nichtvorhandensein eines Quartierplanes beruhe; Grund der Verweigerung der Baubewilligung und der Nichtdurchführung des Quartierplanverfahrens aber sei einzig und allein die nicht rechtzeitige plangemäße Ausführung der Verlegung der „Linksufrigen“ durch die Beklagte, resp. die nicht rechtzeitige Unterführung und Verbreiterung der Hohlstraße; dies sei der Grund der Hinderung der Überbauung und des Verkaufes. Es liege ein Unterlassen fremden Handelns vor, auf das ein Schadenersatzanspruch gegründet werde. Das Verhältnis, in dem die Parteien stünden, sei expropriationsrechtlicher Natur; im bundesgerichtlichen Expropriationsentscheid seien denn auch die Rechte der Kläger nach dieser Richtung wenn auch nicht ausdrücklich so doch implicite gewahrt worden für den Fall, daß die Expropriation nicht in der vorgesehenen Weise zur Ausführung komme. Als Gesetzesbestimmungen, auf die sie sich stützt, ruft die Klage Art. 23 und 3 ExprG an; sie beruft sich ferner insbesondere auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Müller-Williger — eines Nachbarn der Kläger — gegen die heutige Beklagte vom

16. Oktober 1903*; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seien hier die gleichen wie dort. In der Berechnung des Schadens geht die Klage davon aus: Die Kläger hätten ihr Land ohne das Hindernis der Überbauung mindestens zu dem ihnen s. Z. von der Beklagten bezahlten Preis von 25 Fr. 20 Cts. per m², d. h. (für 10,961 m²) zu 276,229 Fr. verkaufen und dabei für den ganzen Erlös auf Barzahlung oder auf gleichwertige Sicherstellung rechnen können; sie erleiden daher einen jährlichen Zinsausfall von, zu 4 % gerechnet, 11,049 Fr. 20 Cts. abzüglich des jährlich erhältlichen Pachtzinses; dieser Betrag wird mit der Klage eingeklagt.

D. In der Antwort hat die Beklagte die Anträge gestellt:

„Es sei zu erkennen, das Bundesgericht als angerufene erste und einzige Zivilgerichtsinstanz sei in der Sache nicht zuständig, eventuell sei die Klage abzuweisen.“

Die Antwort führt zunächst aus, im Expropriationsverfahren und speziell im bundesgerichtlichen Expropriationsentscheid sei kein Vorbehalt zu Gunsten der Kläger für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausführung des Umbauprojektes gemacht worden. Sie bestreitet sodann insbesondere, daß zwischen der Nichtausführung der Bahnumbaute bezw. der Unsicherheit über die Art deren Ausführung und der Verweigerung der Baubewilligung ein Kausalzusammenhang bestehe: Schon vor der Planaufgabe seien Baubewilligungen im fraglichen Quartier nicht erteilt worden; vom 2. März 1900 bis 15. Februar 1901 habe übrigens ein vom Bundesrat genehmigter Plan vorgelegen. Der Grund der Hinderung der Überbauung und Verwertung sei einzig in der zürcherischen Baugesetzgebung zu suchen. Von den von den Klägern angerufenen Gesetzesbestimmungen treffe jedenfalls Art. 23 ExprG nicht zu; höchstensfalls könnte es sich um eine Entschädigung aus Art. 3 ExprG handeln, aber in diesem Falle wäre das Bundesgericht als einzige Instanz nicht kompetent; übrigens liege hier res judicata vor. Des weitern bestreitet die Antwort, daß den Klägern überhaupt Schaden und insbesondere der von ihnen behauptete Schaden entstanden sei; eventuell sei Schaden erst ent-

* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt. (Anm. d. Red. f. Publ.)

standen vom 23. März 1901 an, und sei die im Expropriationsverfahren gesprochene Minderwertentschädigung in Abzug zu bringen. Die Baubehinderung sei gerade in die Zeit der Bau- und Hypothekarkrisis gefallen, so daß eine vorteilhafte Verwertung ausgeschlossen gewesen sei. Für den an der Pflanzschulstraße gelegenen Teil hätten die Kläger übrigens bei einiger Energie die Baubewilligung erhältlich machen können.

E. In der Replik führen die Kläger weiter aus, eine Wahrung ihrer Rechte im Expropriationsverfahren habe auch ohne besonderen Vorbehalt stattgefunden; das Bundesgericht sei in seinem Entscheide von der Annahme ausgegangen, die Expropriation werde sofort ausgeführt und damit höre die Verhinderung auf. Die Replik ruft sodann noch Art. 47 ExprG an; aus dieser Bestimmung ergebe sich die Verpflichtung der Expropriantin zur ungehäumten plangemäßen Ausführung des Werkes, eine Verpflichtung, die übrigens auch aus dem Wesen des Expropriationsrechts folge. Der Kausalzusammenhang zwischen der Nichtausführung des Werkes durch die Beklagte und der Baubehinderung sodann sei da: die zürcherischen Behörden hätten auf Wunsch und im Interesse der Nordostbahngesellschaft gehandelt. Der Einwendung des fehlenden Kausalzusammenhangs werde die exceptio doli entgegengestellt. Nur die Unsicherheit der Bahnhofverhältnisse habe die Zürcher Behörden in ihren Maßnahmen geleitet. An ihrer Schadensberechnung halten die Kläger fest, unter Bestreitung der bezüglichen Vorbringen der Antwort. Hinsichtlich der Kompetenz des Bundesgerichts verweist die Replik speziell auf Erw. 1 des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Müller-Williger.

F. Die Beklagte bemerkt in der Duplik, ein ausschlaggebender Unterschied des Falles Müller-Williger vom heutigen liege darin, daß dort dem damaligen Kläger ein Schadenersatzanspruch wegen Behinderung in der Behauung im Expropriationsverfahren ausdrücklich gewährt worden sei, während er im vorliegenden Falle endgültig durch den Expropriationsentscheid abgewiesen sei. Sie führt sodann weiter aus, die Festsetzung der Bau- und Niveauverhältnisse und also die Durchführung des Quartierplanverfahrens wäre trotz zeitweiser Unsicherheit über die Gestaltung der Bahnanlage möglich gewesen. Sie bestreitet, daß die zürcherischen

Behörden auf Wunsch und im Interesse der Nordostbahn gehandelt hätten. Endlich ergebe sich gerade aus Art. 47 ExprG, daß der eingeklagte Anspruch ohne gesetzlichen Halt sei.

G. Das Beweisverfahren hat sich erstreckt auf Beweis durch Urkunden, Augenschein, Expertise und Zeugen. Das Gutachten der Experten enthält die Schlüsse:

„1. Von den klägerischen Parzellen hätten seit 1897 wahrscheinlich 792 m² überbaut und daher auch verkauft werden können; den allfälligen Verkaufspreis schätzen wir per 3. Mai 1896 zu 40 Fr. per m².

„Der Rest war seitdem nicht überbaubar, trotzdem aber wahrscheinlich verkäuflich, aber unter einem Preise von 25 Fr. 20 Cts. per m²; per Mai 1905 schätzen wir die mutmaßlichen Verkaufspreise zu 20 Fr. für die 5184,3 m² des von der obersten Parzelle restierenden Teiles und 15 Fr. für die 4536,5 m² der untern Parzelle.

„Die Kläger sind geschädigt; wir nehmen an, daß ihnen ein jährlicher Zinsausfall von 7869 Fr. 35 Cts. entstanden ist.

„2. Wir nehmen an, die Überbauung wäre ab Juni 1900 möglich gewesen.

„Da ein Teil der Vorarbeiten gemacht, wird sie nach unserm Dafürhalten 2½ Jahre nach Einleitung bezw. Fortsetzung des Quartierplanverfahrens möglich sein.

„3. Gestützt auf unsere Ausführungen halten wir dafür, daß von einem ermittelten Schadensbetrage die s. Z. gesprochene Inkonvenienzentschädigung nicht mehr abzuziehen sei.“

H. In der heutigen Sitzung hat der Vertreter der Kläger das Klagebegehren wiederholt und eventuell beantragt, die Beklagte sei zur Zahlung von jährlich 7869 Fr. 25 Cts. seit 11. Dezember 1897, eventuell ab einem spätern Datum, nebst 5 % Zins seit Klageeinreichung zu verurteilen.

Der Vertreter der Beklagten hat seinen in der Antwort gestellten Antrag erneuert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die — von der Beklagten bestrittene und übrigens von Amtes wegen zu prüfende — Kompetenz des Bundesgerichts wird von den Klägern hergeleitet aus Art. 23 ExprG, der zwar

nicht direkt, aber in analoger Weise zur Anwendung komme, sowie aus dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen Müller-Williger gegen die heutige Beklagte, in dem für einen gleichen Rechtsstreit die Kompetenz des Bundesgerichts als einziger Zivilinstanz bejaht worden ist. Nun behaupten die Kläger, einen Anspruch expropriationsrechtlicher Natur gegen die Beklagte zu haben: sie machen geltend, aus der nicht rechtzeitigen Ausführung des Werkes, zu dem sie Rechte abzutreten hatten, und der daraus entstandenen Unsicherheit in der Gestaltung der Niveauverhältnisse an der nutzbringenden Verwendung ihrer Restgrundstücke gehindert zu sein und daraus einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte, bei welcher der Grund dieser Verhinderung liege, zu haben. Es ist nicht zu verkennen, daß die vom Bundesgericht in seinem Urteil in Sachen Müller-Williger angenommene Analogie dieses Schadenersatzanspruches mit dem in Art. 23 ExprG normierten Anspruch nur eine sehr entfernte ist. Indessen führt doch folgende Erwägung dazu, die Kompetenz des Bundesgerichts für die vorliegende Streitsache als gegeben zu erachten: So, wie der Klagenanspruch im einzelnen begründet ist, stellt er ab auf ein „expropriationsrechtliches Band“ zwischen den Parteien, indem der Rechtsgrund der Entschädigungspflicht der Beklagten gefunden wird in ihrer Stellung als Expropriantin und u. a. behauptet wird, die Nichtausführung des Werkes enthalte eine Verletzung der aus dem Wesen des Expropriationsrechts sich ergebenden Pflicht der plangemäßen Ausführung des Werkes; und nun kann ja gewiß dahin argumentiert werden, die eidgenössische Gesetzgebung hätte, wenn sie einen derartigen „expropriationsrechtlichen“ Anspruch überhaupt zulassen wollte, ihn ohne Zweifel der Kompetenz des Bundesgerichts als einziger Instanz unterstellt, da er eine Materie beschlage, die im allgemeinen dieser Kompetenz unterstehe. Dazu kommt die Zweckmäßigkeitserwägung, daß durch das Urteil in Sachen Müller-Williger ein Präjudiz bezüglich der Kompetenzfrage geschaffen wurde, von dem im vorliegenden Fall abzugehen mit Unzulänglichkeiten verbunden wäre; auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, daß das Bundesgericht derartige Klagen, nachdem es sie einmal (in Sachen Müller-Williger) beurteilt hat, auch weiterhin an Hand nehme und materiell beurteile. Auf die Klage ist daher einzutreten.

2. Im Gegensatz zum Falle Müller-Williger berufen sich die heutigen Kläger zu Unrecht auf einen Vorbehalt eines Anspruchs, wie sie ihn geltend machen, im Expropriationsverfahren und insbesondere im bundesgerichtlichen Expropriationsentscheid vom 11. Juni 1897. In jenem Falle hatte der bundesgerichtliche Expropriationsentscheid allerdings ausgeführt: „Wenn schließlich der Expropriat für den Fall, daß die Nordostbahngesellschaft die Bahnbaute nicht nach den aufgelegten Plänen ausführen sollte, sich die Geltendmachung einer nachträglichen Entschädigungsforderung vorbehält, so ist hierauf zu bemerken, daß es diesbezüglich eines besondern Vorbehaltes im Urteilsdispositiv gar nicht bedarf, indem ihm selbstverständlich alle Rechte gewahrt bleiben, sofern er durch allfällige Änderungen an der projektierten Inanspruchnahme seines Grundstücks geschädigt würde“; und gestützt auf diesen Vorbehalt, indem es eine grundsätzliche Anerkennung des Rechts des Expropriaten auf Schadenersatz in der angeedeuteten Richtung erblickte, ist dann das Bundesgericht dazu gelangt, die damalige Klage gutzuheißen. Den heutigen Klägern ist im Expropriationsverfahren ein Anspruch der mit der jetzigen Klage geltend gemachten Art nicht vorbehalten worden. Daß ein Vorbehalt nicht ausdrücklich erfolgt ist, geben die Kläger selber zu; ein stillschweigender Vorbehalt aber ist in dieser Beziehung eine *petitio principii*: entweder hat der erhobene Anspruch irgendwie und irgendwo seinen gesetzlichen Grund, und dann war ein Vorbehalt gar nicht nötig, er braucht dann aber auch nicht als stillschweigend gesetzt gedacht zu werden; oder er hat keinen gesetzlichen Grund, und dann kann von einem stillschweigenden Vorbehalt keine Rede sein.

3. Auf der andern Seite ist die von der Beklagten erhobene Einrede der abgeurteilten Sache unbegründet. Allerdings hatten die heutigen Kläger im Expropriationsverfahren eine Entschädigungsforderung geltend gemacht wegen Behinderung der Anlage von Straßen und der Überbauung ihres Grundstücks während der Zeit, da die Richtung und das Niveau des Bahndammes noch nicht bestimmt waren, und dieser Anspruch ist im Expropriationsverfahren abgewiesen worden. Allein der dort geltend gemachte Anspruch bezog sich nur auf die Behinderung während der Zeit des Expropriationsverfahrens bis zur Fällung des

rechtskräftigen Urteils, und jedenfalls konnte sich die Abweisung nur hierauf beziehen, während für einen zukünftigen Anspruch so wenig als ein Vorbehalt ein rechtskräftig abweisender Entscheid getroffen wurde.

4. Ist danach zu untersuchen, ob der mit der Klage erhobene Anspruch einen gesetzlichen Boden habe, so fällt zunächst grundsätzlich in Betracht: Der Kern der Begründung des klägerischen Anspruches liegt in der Aufstellung des Satzes, es bestehe eine aus dem Expropriationsrecht herzuleitende Verpflichtung des Exproprianten gegenüber dem Expropriaten, das Werk in der vorgesehenen Zeit plangemäß auszuführen; die Unterlassung dieser rechtzeitigen plangemäßen Ausführung mache den Exproprianten dem Expropriaten gegenüber schadenersatzpflichtig. Es erhellt, daß der so begründete Anspruch am ehesten Ähnlichkeit hat mit dem in Art. 47 ExprG normierten. Diese Gesetzesbestimmung gibt ein näher umschriebenes Rückforderungsrecht für den Fall der Nichtbenutzung des abgetretenen Rechts zum Abtretungszweck, und zwar wird dieses Rückforderungsrecht geknüpft an die Voraussetzung, daß der Expropriant für die Nichtverwendung des abgetretenen Rechts zum Abtretungszweck keine hinreichenden Gründe anzuführen vermöge. Aus dieser Statuierung eines besonders umschriebenen gesetzlichen Anspruches im Falle der Nichtverwendung des abgetretenen Rechts zum Abtretungszweck, welcher Fall einen Anwendungsfall der Nichtausführung des Werkes bildet, läßt sich zweierlei ableiten: erstens, daß die Rechte des Expropriaten für diesen besondern Fall beschränkt werden auf einen Rückforderungsanspruch, einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Expropriation, und nicht daneben oder an dessen Stelle ein Schadenersatzanspruch plaggreift; zweitens, daß dieser Anspruch entfällt, wenn hinreichende Gründe für das Verhalten des Exproprianten vorliegen. Hat aber danach ein Schadenersatzanspruch mit Beziehung auf die abgetretenen Rechte keinen Raum, so kann er auch nicht konstruiert werden für das Eigentumsrecht des Expropriaten an den Restgrundstücken; dem Expropriaten steht überhaupt in dem in Art. 47 vorgesehenen Fall nur ein näher umschriebener Rückforderungs-, nicht ein Schadenersatzanspruch zu; mittelst Rückgängigmachung der Expropriation soll er die

Nachteile, die ihm aus der Nichtbenutzung des abgetretenen Rechts zum Abtretungszwecke allfällig erwachsen sind, aufheben können, und nicht mittelst Schadenersatzklage. Schon diese Erwägung führt dazu, zu erkennen, daß der eingeklagte Anspruch gar keinen gesetzlichen Boden hat.

5. Dazu kommt aber weiter, daß ein derartiger Schadenersatzanspruch doch jedenfalls, wie der Rückforderungsanspruch, an die Voraussetzung geknüpft sein müßte, daß der Expropriant hinreichende Gründe zur nicht plangemäßen, rechtzeitigen Ausführung des Werkes nicht gehabt habe (wobei dahingestellt sein mag, ob der klagende Expropriat das Nichtvorhandensein solcher Gründe, als zum Klagefundament gehörend, oder der beklagte Expropriant deren Vorhandensein darzutun habe). Diese Betrachtung führt nun zu der von den Parteien eingehend erörterten Frage des Kausalzusammenhangs zwischen der Nichtausführung des Werkes und der Verhinderung der Verwertung und Überbauung der Grundstücke der Kläger. In dieser Richtung ist der Standpunkt der Kläger der, die Verhinderung der Verwertung und Überbauung, die ihren unmittelbaren Grund in der Nichtgenehmigung des Quartierplanverfahrens in der fraglichen Gegend habe, sei in letzter Linie zurückzuführen auf die Nichtausführung der Bahnumbauarbeiten in der vorgesehenen Zeit; nur mit Rücksicht auf die Beklagte und in deren Interesse werde die Durchführung des Quartierplanverfahrens von den zürcherischen Behörden verweigert. Das Beweisverfahren hat jedoch das Unhaltbare dieses Standpunktes ergeben. Aus der Zeugeneinvernahme, insbesondere aus den Aussagen der als Zeugen einvernommenen Mitglieder zürcherischer Behörden (speziell Stadtrat Usteri und Stadtrat Wyß) hat sich ergeben, daß das Quartierplanverfahren nicht im Interesse und auf Wunsch der Beklagten sistiert worden ist. Die Sachlage ist vielmehr die, daß in der Zeit vom 2. März 1900 bis 23. Februar 1901 ein vom Bundesrat genehmigter Plan für das Hochbahnprojekt (d. h. dasjenige, auf dessen Grundlage die Expropriation erfolgte) vorlag, daß dann aber die zürcherischen Behörden, auf Intervention des Zürcher Ingenieur- und Architektenvereins hin, die Ausführung dieses Projektes verhindern wollten, und zwar im Interesse der rationellen Entwicklung und Überbauung der Stadt oder der dabei

beteiligten Stadtteile. Diese Intervention der Zürcher Behörden war es, die die Hemmung der Ausführung der Bahnumbaute durch die Beklagte herbeiführte; diese Hemmung, und also auch die Nichtausführung des Wertes, erfolgte somit ganz unabhängig vom Willen der Beklagten, und der Grund der Baubehinderung liegt einzig bei den Zürcher Behörden, welche — ob mit Recht oder mit Unrecht, bleibe dahingestellt — das Quartierplanverfahren nicht durchführen wollten. Ganz klar ist die Unabhängigkeit der Baubehinderung und der Nichtausführung der Planumbaute zunächst für die Zeit bis zum 23. Februar 1901: für diese Zeit lag ja, seit 2. März 1900, ein definitiver, genehmigter Bauplan vor; das Quartierplanverfahren wurde dann ja auch vom Stadtrat bewilligt, und nur der Rekurs eines der Beteiligten brachte es dazu, daß der definitive Entscheid (der allerdings immer beim Regierungsrat lag) in die Länge gezogen wurde. Nachher aber erfolgte, wie bemerkt, die direkte Intervention der Zürcher Behörden. Der Kausalzusammenhang zwischen der Nichtausführung, bezw. planmäßigen, rechtzeitigen Ausführung des Wertes durch die Beklagte und der als Schadensstatsache geltend gemachten Baubehinderung mangelt also, und die Beklagte hatte jedenfalls „hinreichende Gründe“ zur Nichtausführung, nachdem die Zürcher Behörden in der Weise interveniert hatten, wie sie es getan.

6. Schließlich erscheint der eingeklagte Anspruch auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus als unhaltbar. Wenn sich nämlich die Kläger darauf stützen, im bundesgerichtlichen Expropriationsentscheid sei eine Unterführung der Hohlstraße vorgesehen gewesen; die Experten (und mit ihnen das Bundesgericht) hätten nun die Vorteile dieser Unterführung berücksichtigt und überhaupt die Schätzung für Minderwert im Hinblick auf den vorgelegten Plan und die geplante Ausführung vorgenommen — so mag zwar diese Ausführung, insbesondere auch im Hinblick auf das eingeholte Nachtragsgutachten in diesem Prozeß, richtig sein; allein es folgt daraus nicht die Zulässigkeit der erhobenen Klage und die Begründetheit des mit ihr geltend gemachten Anspruchs. Vielmehr würde sich daraus nur ergeben, daß die dem Expropriationsentscheid zu Grunde liegende Kompensation der Vorteile mit den Nachteilen wieder aufgehoben werden müßte, und überhaupt eine

neue Festsetzung des Minderwertes auf Grund der neuen Sachlage zu erfolgen hätte. Ob dies auf dem Wege der Berichtigung des Expropriationsentscheides geschehen könnte — ein Revisionsgrund im Sinne der Art. 192 ff. BZP läge offenbar nicht vor — oder auf dem Wege eines neuen Expropriationsverfahrens, davon ausgehend, daß es sich um ein neues Werk handle, ist heute nicht zu entscheiden; geltend gemacht ist ein solcher Anspruch nicht; der einzig geltend gemachte aber findet nach dem gesagten im Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Nebenbahngesetz. — Chemins de fer secondaires.

32. Urteil vom 14. Februar 1906 in Sachen Seetalbahngesellschaft, Kl., gegen Eidgenossenschaft, Bekl.

Art. 4 Abs. 1—5 leg. cit. — Vertrag zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und der Klägerin über die Entschädigung für Postbesorgung. Klage auf Entrichtung der Entschädigung. Kompetenz des Bundesgerichtes, Art. 19 Abs. 1 Eisenbahngesetz vom 23. Dez. 1872. — Auslegung des Begriffes « Reinertrag » nach Gesetz. — Auslegung des Vertrages. — Verzugszinsen, Art. 117 OR.

A. Art. 4 BG über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899 lautet in Abs. 1—5:

„Der Bund wird den Nebenbahnen, welche nicht Bestandteile des Netzes einer Hauptbahn bilden, für Beförderung der Fahrpoststücke die volle Gilguttaxe, bezw. die höchste Gütertaxe, und „da, wo Gütertaren nicht bestehen, die volle Gepäcktaxe vergüten.
„Die Entschädigung wird auf Grund des monatlichen Gesamtgewichtes der Fahrpoststücke ermittelt, und es kann für dieselbe „ein Aversalbetrag vereinbart werden.

„Für die Beförderung der zu den Posttransporten gehörigen „Kondukteure und der zu den Bahnpostwagen gehörenden Beamten